

# Zensus 2011 – Was erwartet den Bürger?

Informationen zur Haushaltsstichprobe und zur Befragung  
in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften



Dipl.-Demographin (Univ.) Anke Schwarz

Seit fast 24 Jahren fand in Deutschland kein Zensus (oder auch Volkszählung, wie diese Datenerhebung genannt wird) mehr statt. Mit noch älteren Daten planen und wirtschaften nur noch Länder wie Angola, Birma, Libanon, Kongo und Eritrea. Um das zu ändern, wird in diesem Jahr zum Stichtag 9. Mai ein registergestützter Zensus durchgeführt. Dabei wird ein Großteil der erforderlichen Daten aus bereits vorhandenen Verwaltungsregistern gewonnen. Nur bei Sachverhalten, die nicht in Registern vorliegen, wie z.B. die Wohnsituation oder der Bildungsstand der Bevölkerung, oder bei besonders großen Ungenauigkeiten in den Registerdaten, sind ergänzende Erhebungen notwendig. Diese werden beim Zensus in Form von postalischen Erhebungen oder direkten Befragungen per Erhebungsbeauftragten durchgeführt. Um die direkten Befragungen in einem überschaubaren Zeitraum durchzuführen, braucht es eine Vielzahl an Helfern in den Städten und Landkreisen Bayerns. Dieser Beitrag gibt einen Einblick über Sinn und Zweck der unterschiedlichen Teilerhebungen und wie die Bürger mit diesen in Kontakt kommen werden.

## Warum braucht man einen Zensus?

Im Jahr 2008 verabschiedete die Europäische Union eine Rahmenverordnung über Volks-, Gebäude- und Wohnungszählungen. Damit sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre Bevölkerung und deren Wohnsituation alle 10 Jahre zu ermitteln. Doch neben der gesetzlichen Notwendigkeit ist es auch aus fachlichen Gründen erforderlich, neue Bevölkerungsdaten zu ermitteln. Da der letzte Zensus knapp 24 Jahre zurückliegt, haben sich z.B. Fehler bei der Fortschreibung der Einwohnerzahlen in beträchtlichem Maß aufsummieren können. Dazu ist zu sagen, dass die Einwohnerzahlen grundsätzlich auf dem letzten Zensusdatenbestand basieren. Ausgehend von diesem Datenbestand werden die Meldungen der Einwohnermeldeämter über die Zu- und Abwanderungen sowie Geburten und Sterbefälle ihres Meldebezirks summiert oder subtrahiert. Je mehr Zeit zwischen dem Volkszählungs- und dem Fortschreibungsjahr liegt, desto größer kann die Abweichung zur tatsächlichen Einwohnerzahl sein. Verursacht werden solche Fortschreibungsfehler z.B. wenn Personen ins Ausland ziehen und sich bei den Meldestellen nicht formal abmelden. Schätzungen zu Folge sind die Einwohnerzahlen in Deutschland daher um bis zu 1,3 Millionen Personen überhöht.

## Warum sind Einwohnerzahlen wichtig?

Die Einwohnerzahlen spielen eine beträchtliche Rolle in unserem modernen, demokratischen Staatswesen, da sie in mehr als 50 Rechtsvorschriften eine entscheidende Bemessungsgrundlage sind. So wurden z.B. im Jahr 2010 im Rahmen der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich rund 2,6 Milliarden Euro an die Gemeinden verteilt. Auch beim Länderfinanzausgleich, der Einteilung von Wahlkreisen und der Ermittlung der Stimmen im Bundesrat braucht man korrekte Einwohnerzahlen. Die Zahlen sind ebenfalls für das Quorum von Volksentscheiden, die Zahl der Stadt- oder Gemeinderäte einer Kommune sowie die Besoldung von Bürgermeistern notwendig. Neben den Einwohnerzahlen spielen aber auch die anderen Zensusergebnisse, zum Beispiel die Altersstrukturdaten einer Bevölkerung, eine wichtige Rolle. Mit diesen lässt sich beispielsweise der Bedarf an Kindergärten, Schülertransporten und Seniorenheimen zuverlässig abschätzen und in der kommunalen Planung der nächsten Jahre berücksichtigen.

## Was für Befragungen gibt es beim Zensus?

Ein Großteil der Daten wird beim registergestützten Zensus aus bereits vorhandenen Verwaltungsregis-



tern, wie den Melderegistern der Gemeinden oder den Dateien der Bundesagentur für Arbeit gewonnen. Doch nicht alle erforderlichen Informationen wie z.B. Angaben zur Wohnsituation oder zum Bildungsstand der Bevölkerung, liegen der Verwaltung vor. Daher ist es erforderlich, bei rund einem Drittel der bayerischen Bevölkerung die fehlenden Angaben direkt zu erheben. Aus diesem Grund werden beim Zensus 2011 drei große Befragungen durchgeführt: die Gebäude- und Wohnungszählung, kurz GWZ genannt, die Haushaltsstichprobe und die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften.

**Die Gebäude- und Wohnungszählung**

Zur Vorbereitung der GWZ erhielten Ende letzten Jahres in Bayern rund 1,8 Millionen Eigentümer und Verwalter von Wohnimmobilien bereits einen Fragebogen im Rahmen der sogenannten Vorinformation. Durch die Vorinformation wurden zum einen die vom Landesamt recherchierten Eigentümer und Verwalter über die im Mai bevorstehende Haupterhebung

in Kenntnis gesetzt. Zum anderen diente sie dazu, herauszufinden, ob es sich bei den recherchierten Wohnimmobilien tatsächlich um bewohnte Objekte handelt, denn die für die Recherche herangezogenen Quellen, wie die Grundsteuerstellen, die kommunalen Ver- und Entsorgerbetriebe oder die Liegenschaftskataster umfassen nicht nur Gebäude mit Wohnraum. Darüber hinaus wurden die angeschriebenen Personen aufgefordert anzugeben, ob sie am Stichtag der Haupterhebung noch Eigentümer oder Verwalter für die jeweils angeschriebene Wohnimmobilie sein werden. Im Rahmen dieser Vorbefragung konnte in Bayern ein Rücklauf von 67% verzeichnet werden. Für eine Befragung ohne ein stringentes Erinnerungs- und Mahnwesen konnte damit ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden.

Bei der Haupterhebung der GWZ werden seit Anfang Mai rund 3,2 Millionen Eigentümer und Verwalter von knapp vier Millionen Wohnimmobilien in Bayern für jedes Gebäude bzw. jede Wohnung einen Fragebogen

per Post erhalten. Nach Erhalt des Bogens haben diese dann zwei Wochen Zeit für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens oder die Onlinemeldung der Daten. Die Beantwortungsfrist beträgt generell zwei Wochen ab dem Erhalt des GWZ-Fragebogens. Eine Abgabe der GWZ-Fragebogen an die Erhebungsstelle oder den Interviewer der Haushaltsstichprobe ist nicht zulässig. Die Befragung ist notwendig, um gebäude- und wohnungsstatistische Aussagen treffen zu können, z.B. über die Zahl der Wohnungen oder die Struktur des Wohngebäudebestandes. Zusammen mit den Ergebnissen der Haushaltebefragungen und nach der Haushaltsbildung im Rahmen der Haushaltegenerierung hat man z.B. Kenntnis über die durchschnittliche Wohnfläche einer vierköpfigen Familie. Für den Versand der Fragebogen, das Erinnerungs- und Mahnwesen, die Anfragenbetreuung der Bürger wie auch die Verarbeitung der Fragebogen ist das Statistische Landesamt zuständig.

#### Die Haushaltsstichprobe

Als zweite wichtige Befragung des Zensus gilt die Haushaltsstichprobe. Dabei handelt es sich um eine Erhebung, die mit Erhebungsbeauftragten vor Ort bei den Bürgern durchgeführt wird. In Bayern werden rund 9,5% der Bevölkerung an dieser Befragung beteiligt sein. Durch ein statistisches Zufallsverfahren wurden ein halbes Jahr vor dem Stichtag 272 500 Adressen ausgewählt, an denen die Haushaltsstichprobe durchgeführt wird. Aufgrund der Zufallsauswahl kann es vorkommen, dass Eigentümer und Verwalter von Wohnimmobilien, die alle einen orangefarbenen Fragebogen der GWZ erhalten haben, auch für die Haushaltsstichprobe ausgewählt wurden. Alle Personen, die zum Stichtag 9. Mai an einer der ausgewählten Adressen leben, sind damit auskunftspflichtig und werden voraussichtlich bis Ende Juli befragt.

#### Die Ziele der Haushaltsstichprobe

Mit der Haushaltsstichprobe werden zwei Ziele erfüllt. Zum einen deckt die Stichprobe die Unter- und Übererfassungsfehler des Melderegisterdatenbestandes von Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern auf. Durch diese Ergebnisse können die Fehler dann durch ein Korrekturverfahren statistisch bereinigt werden. Die Haushaltsstichprobe dient damit der Qualitätssicherung der amtlichen Einwohnerzahl. In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern wer-

den andere Korrekturmaßnahmen eingesetzt. Dies ist in den kleinen Gemeinden möglich, weil dort die Melderegisterdaten geringere Ungenauigkeiten aufweisen. Darüber hinaus wird die Haushaltsstichprobe benötigt, um zusätzliche, nicht in Registern enthaltene Merkmale, wie z.B. den Bildungsstand und den Migrationshintergrund, zu erhalten.

#### Erhebungsstellen – kommunale Unterstützung für den Zensus

Für die Durchführung der Haushaltebefragungen vor Ort wurden in Bayern 92 Erhebungsstellen auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise eingerichtet. Die Erhebungsstellen sind dabei sowohl für die Auswahl und die Schulung der Erhebungsbeauftragten als auch für die Einteilung der Interviewerbezirke und die Vollständigkeits- und Vollzähligkeitsprüfungen der eingehenden Fragebogen zuständig. Zur Wahrung des Statistikgeheimnisses hat man bereits im Vorfeld der Einrichtung der Erhebungsstellen personelle, technische, räumliche als auch organisatorische Maßnahmen ergriffen. Beispielsweise wurde bei der Auswahl der Mitarbeiter darauf geachtet, dass diese vorher nicht in einem Einwohnermeldeamt tätig waren. Damit wird von vorneherein verhindert, dass Erkenntnisse, die die Mitarbeiter eventuell durch ihre Tätigkeit in der Erhebungsstelle erhalten, zu anderen Zwecken verwendet werden. Darüber hinaus sind alle Erhebungsstellenmitarbeiter und alle ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten schriftlich zur Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichtet worden. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- und Haftstrafen geahndet.

#### Wie läuft die Haushaltsstichprobe ab?

Die bayerischen Erhebungsstellen haben bis Anfang Mai rund 14 500 Erhebungsbeauftragte für die Befragungen gewinnen können. Damit die Erhebungsbeauftragten auch entsprechend gut auf ihre Aufgaben vorbereitet sind, mussten sie an einer Schulung in den Erhebungsstellen teilnehmen. Im Vorfeld der Befragung suchen sie die ihnen zugeordneten Adressen auf und notieren die Namen der dort wohnhaften Personen. Als Nächstes schicken die Interviewer ein Ankündigungsschreiben, in dem der Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung näher erläutert werden. Das Schreiben enthält auch einen Befragungstermin sowie eine Telefonnummer für den Fall, dass der vorgeschlagene Termin nicht

wahrgenommen werden kann und ein Alternativtermin zu vereinbaren ist.

Zum Befragungstermin wird sich der Interviewer dann beim Auskunftspflichtigen in der Regel unaufgefordert mit seinen Erhebungsbeauftragtenausweis und seinem Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die anschließende Befragung mit dem grünen Fragebogen dauert durchschnittlich 10 Minuten. Der Interviewer erhält für die Befragung jeder Person 7 Euro, einschließlich der entstandenen Fahrtkosten, erstattet. Im Fall, dass ein Auskunftspflichtiger Bürger keine Befragung durch einen Interviewer, sondern den Fragebogen selbst ausfüllen möchte, ist es möglich, den Fragebogen auszuhändigen. Der Erhebungsbeauftragte kann den Fragebogen allerdings erst nach Angabe einiger Basismerkmale, wie zum Beispiel Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Befragten übergeben. Dieses Vorgehen ist notwendig, um eine eindeutige Feststellung aller in der Wohnung lebenden Personen zu gewährleisten. Danach kann der Bürger den Fragebogen entweder ausfüllen und an die zuständige kommunale Erhebungsstelle zurücksenden oder eine Onlinemeldung unter [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de) durchführen. Sofern ein Bürger den Fragebogen selbst ausfüllen möchte, erhält der Interviewer nur 2 Euro pro Haushalt und die Erstattung seiner Fahrtkosten. Sollte der Erhebungsbeauftragte den Auskunftspflichtigen Bürger zum vereinbarten Termin nicht zu Hause antreffen, wird er eine Erinnerungskarte mit einem zweiten Befragungstermin in den Briefkasten werfen. Im Fall, dass der Bürger diesen Termin ebenfalls nicht wahrnimmt, teilt der Interviewer dies der Erhebungsstelle mit. Die Erhebungsstelle wendet sich dann in Form eines Erinnerungsschreibens, dem standardmäßig fünf Fragebogen beigelegt werden, an den Haushalt und weist ihn auf seine gesetzliche Auskunftspflicht hin. Sind nach zwei Wochen weiterhin keine ausgefüllten Fragebogen in der Erhebungsstelle eingetroffen, verschickt die Erhebungsstelle ein Mahnschreiben, in dem erneut fünf Fragebogen enthalten sind. In dem Schreiben wird der Bürger auf die Erhebung eines Zwangsgeldes hingewiesen. Nach dem Mahnschreiben wird ein Heranziehungsbescheid per Postzustellungsurkunde versandt. Dem Heranziehungsbescheid sind wieder fünf Fragebogen beigelegt, damit die Bürger bis zuletzt die Möglichkeit haben, den Fragebogen auszufüllen. Ein Heranziehungsbescheid beinhaltet eine Aufforderung zur

Zahlung eines Zwangsgeldes in Höhe von 300 Euro je Auskunftspflichtiger Person, die binnen einer Zwei-Wochen-Frist zu begleichen ist. Durch das Zahlen des Zwangsgeldes erlischt die Auskunftspflicht einer Person allerdings nicht. Weigert sich eine Person weiterhin, ihre Angaben in den Fragebogen einzutragen, können Zwangsgelder in Höhe von 500 Euro je Person, auch mehrere Male, von der Erhebungsstelle verhängt werden.

### Die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften

In Bayern wurden für den Zensus 8 526 Einrichtungen ermittelt, an denen sich Wohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte befinden. Bei dieser Befragung handelt es sich im Gegensatz zur Haushaltsstichprobe nicht um die Datenerhebung bei einem gewissen Prozentsatz der Bevölkerung, sondern um eine Datenerhebung von allen Personen, die in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften in Bayern leben. Diese Befragung ist erforderlich, weil besonders in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften hohe Fehlerraten im Melderegisterbestand auftreten. Würden diese Anschriften nur stichprobenartig für eine Befragung ausgewählt, wie bei der Haushaltsstichprobe, entstünden zu viele Fehler bei den Zensusergebnissen, die sich nicht mehr korrigieren lassen. Die Gründe für die hohen Fehlerraten sind vielfältig; die wichtigsten sind zum einen die häufiger stattfindenden Ein- und Auszüge im Vergleich zu normalen Wohnanschriften und zum anderen die an diesen Anschriften geltenden abweichenden Melderechtsvorschriften. Die Erhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften dient damit ausschließlich der Qualitätssicherung der amtlichen Einwohnerzahl.

Die Art der Befragung, ob persönlich oder über den Leiter einer Einrichtung, entscheidet sich danach, ob es sich bei einem Wohnheim bzw. einer Gemeinschaftsunterkunft um einen sensiblen oder nicht-sensiblen Wohnbereich handelt. Unter sensible Wohnbereiche fallen zum Beispiel Flüchtlingsunterkünfte und Obdachlosenheime. In Bayern wurden 3 670 solcher Einrichtungen recherchiert. Im Fall der sensiblen Wohnbereiche wird die Erhebungsstelle die Einrichtung im Vorfeld schriftlich über die Befragung und die Formen der Auskunftserteilung informieren. Die Onlinemeldung wird hierbei als sicherste Datenübermittlung vom Statistischen Lan-

Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern					
Nicht-sensible Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte	Einrichtungen	Plätze pro Einrichtung	Sensible Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte	Einrichtungen	Plätze pro Einrichtung
Studentenwohnheime .....	742	57,1	Kinder- und Jugendheime <sup>1</sup> .....	577	17,9
Kinder- und Jugendheime <sup>1</sup> .....	4	53,8	Mutter-Kind-Heime <sup>1</sup> .....	37	12,4
Arbeiterheime .....	99	74,4	Behinderten(wohn-)heime <sup>2</sup> .....	1 686	23,9
Sonstige (Wohn-)heime (z.B. Personalwohnheime) .....	428	39,5	Krankenhäuser .....	665	8,1
Alten-/Pflegeheime <sup>2</sup> .....	1 493	84,1	Flüchtlingsunterkünfte .....	160	85,0
Internate .....	93	60,7	Justizvollzugsanstalten .....	47	258,2
Kasernen .....	117	299,4	(Not-)Unterkünfte Wohnungsloser ....	268	15,9
Klöster .....	546	16,6	Sonstige (z.B. sozialtherapeutische Wohngemeinschaften) .....	230	19,0
Sonstige <sup>3</sup> (z.B. Schulen des Gesundheitswesens) .....	1 334	2,8			
<b>Nicht-sensible Bereiche insgesamt</b>	<b>4 856</b>	<b>50,6</b>	<b>Sensible Bereiche insgesamt .....</b>	<b>3 670</b>	<b>24,7</b>

- 1 Die Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendheimen sowie Mutter-Kind-Heimen ist nicht immer eindeutig. In Bayern wurden fast alle Kinder- und Jugendheime als Einrichtung eingestuft, bei der die Befragung über die Einrichtungsleitung durchgeführt wird.
- 2 Hierbei handelt es sich um Altenheime und um Behindertenwohnheime. Die Zusammenfassung ist erforderlich, weil die Erhebung in so genannten Demenzstationen über die Einrichtungsleitung erfolgen muss. Durch die Zusammenfassung zählen die Demenzstationen zu den Behindertenwohnheimen. In anderen Bundesländern zählen diese unter Umständen eher zu den Krankenhäusern. Die Anzahl der Behindertenwohnheime könnte also um die Zahl der Demenzstationen im Vergleich zu anderen Bundesländern erhöht ausfallen.
- 3 Bei den sonstigen nicht-sensiblen Einrichtungen liegen im Vorfeld der Befragung nur in seltenen Fällen Angaben über die vorhandenen Plätze vor.

desamt empfohlen. Die Erhebungslisten können auf Wunsch jedoch auch schriftlich ausgefüllt werden. In die Erhebungsliste sind sowohl der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die Staatsangehörigkeit, der Wohnstatus und der Tag des Einzugs in die Einrichtung für jede untergebrachte Person einzutragen. Findet das Ausfüllen der Erhebungslisten zusammen mit einem Erhebungsbeauftragten statt, kündigt sich der Erhebungsbeauftragte im Vorfeld schriftlich und telefonisch bei der Einrichtungsleitung an. Für die Durchführung der Datenerhebung in einem sensiblen Wohnbereich erhält der Erhebungsbeauftragte 12,50 Euro. Unabhängig davon, wie die Datenerhebung im Einzelnen an einer sensiblen Einrichtung abläuft, ist die Einrichtungsleitung aufgefordert, die Bewohner über die Erhebung zu informieren.

Neben sensiblen Wohnbereichen, bei denen der Einrichtungsleiter zur Auskunft verpflichtet ist, werden auch in nicht-sensiblen Wohnbereichen Befragungen durchgeführt, bei denen jeder einzelne Bewohner Auskunft geben muss. Zu diesen nicht-sensiblen Wohnbereichen, wovon in Bayern insgesamt 4 856 Einrichtungen recherchiert wurden, zählen zum Beispiel Internate und Studentenwohnheime. Im Vergleich zur Haushaltsstichprobe fällt der Fragebogen allerdings sehr viel kürzer aus. Die Fragen beziehen sich auf wenige Basismerkmale wie zum Beispiel das Geschlecht, das Alter, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand und den Status des Wohnsitzes. Aufgrund des verkürzten Frage-

bogens erhalten die Erhebungsbeauftragten für die Durchführung eines Interviews nur 5 Euro.

Da die Menschen in nicht-sensiblen Wohnbereichen, wie zum Beispiel Studentenwohnheimen, genauso leben und arbeiten wie diejenigen, die in Einfamilienhäusern oder Hochhäusern wohnen, muss man, um keine Unterschätzung zum Beispiel bei den Merkmalen Bildung, eventuellem Migrationshintergrund oder Erwerbstätigkeit zu erhalten, einen kleinen Teil im Rahmen der Haushaltsstichprobe befragen. In Bayern wurden dafür 400 nicht-sensible Anschriften ausgewählt. Personen, die an einer dieser ausgewählten nicht-sensiblen Wohnanschriften leben, erhalten aus diesem Grund einen kombinierten Fragebogen, der sowohl Fragen der Haushaltsstichprobe als auch Fragen an Bewohner von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften umfasst.

Im Grunde verläuft die einfache und die kombinierte Befragung in nicht-sensiblen Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften wie bei der Stichprobe, d.h. der Interviewer kündigt sich vorher schriftlich an, zeigt vor der Befragung seine Ausweise vor und führt die fünfminütige Befragung durch. Auch die Bewohner nicht-sensibler Wohnbereiche haben dann die Wahl, den Fragebogen entweder mit dem Interviewer auszufüllen oder dies selbst schriftlich oder online zu erledigen. Für den Fall, dass ein Bewohner von Anfang an seine Auskunft verweigert oder zweimal nach Vorankündigung nicht angetroffen wird, teilt der Interviewer dies der zuständigen Erhebungsstelle mit. Die

Erhebungsstelle wird, wie bei der Haushaltsstichprobe beschrieben, dann Erinnerungs- bzw. Mahnschreiben veranlassen. Führen die Schreiben nicht zur Auskunftserteilung, übernimmt die Erhebungsstelle auch die Verhängung von Zwangsgeldern.

Neben sensiblen und nicht-sensiblen Wohnbereichen existieren auch noch gemischte Wohnbereiche. Hierbei handelt es sich um Anschriften an denen beides, sowohl sensible als auch nicht-sensible Wohnbereiche auftreten. Dies lässt sich zum Beispiel in Seniorenheimen vorfinden, in denen es sowohl Wohnbereiche gibt, in denen ältere Menschen in separaten Wohnungen leben, und gleichzeitig einen Bereich mit Pflegestation, in dem schwer pflegebedürftige Personen betreut werden, die keine eigene Haushaltsführung mehr aufrechterhalten können. Die Zensusbefragung findet an solchen Anschriften für jeden Bereich getrennt statt. Im sensiblen Bereich werden entsprechend die Leiter der Einrichtung um Auskunft gebeten und im nicht-sensiblen Wohnbereich die Bewohner persönlich befragt.

### Mikrozensus

Unabhängig von den Zensusbefragungen findet derzeit auch noch eine andere Befragung des Statistischen Landesamts statt, die unter dem Namen Mikrozensus (MZ) bekannt ist. Beim Mikrozensus handelt es sich um eine seit Jahrzehnten durchgeführte jährliche Haushaltebefragung bei einem Prozent der Bevölkerung. Hierfür sind das ganze Jahr über Interviewer des Statistischen Landesamts unterwegs, die sich wie die Zensus-Interviewer vor dem Befragungstermin schriftlich anmelden und mit einem Interviewerausweis identifizieren. Im Unterschied zum Zensus führen die MZ-Interviewer ihre Befragungen jedoch mit Laptops durch. Haushalte, die keine persönliche Befragung durch Interviewer wünschen, können sich schriftlich am Mikrozensus beteiligen. Ferner können die Fragen des MZ telefonisch beim MZ-Interviewer oder direkt beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beantwortet werden. Ein Online-Fragebogen steht beim Mikrozensus nicht zur Verfügung. Das Erhebungsprogramm des Mikrozensus ist wesentlich umfangreicher und detaillierter als das des Zensus und enthält auch Fragen zum Einkommen, allerdings nur nach Größenklassen.

Für den Fall, dass Haushalte sowohl beim Zensus als auch beim Mikrozensus auskunftspflichtig sind, können die erteilten Auskünfte aus der einen Befragung nicht in die andere übernommen werden. Die Rechtsgrundlagen der beiden Erhebungen sehen diesen Austausch nicht vor und dies ist aus Datenschutzgründen auch nicht gewollt.

Für Fragen zum Zensus gibt das Hotlineteam des Statistischen Landesamts unter der Telefonnummer 0911/98 208 125 Auskunft. Die Hotline ist montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 18 Uhr zu erreichen. Da die Hotline derzeit besonders von 9 bis 12 Uhr stark frequentiert wird, empfiehlt das Landesamt, in weniger dringlichen Fällen die Hotline erst ab 16 Uhr anzurufen. Für schriftliche Anfragen ist im Internet ein Kontaktformular unter <https://www.statistik.bayern.de/statistik/zensus-kontakt/> zu finden. Allgemeine Informationen, zum Beispiel zu häufig gestellten Fragen, sind im Internet unter <https://www.statistik.bayern.de/zensus> oder auf der gemeinsamen Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de) eingestellt.

### Zusammenfassung

Durch den registergestützten Zensus, bei dem auf bereits vorhandene Verwaltungsregister zurückgegriffen wird, konnte der Befragungs- und Organisationsaufwand im Vergleich zu einer traditionellen Volkszählung, bei der alle Menschen zu befragen sind, erheblich reduziert werden. Dennoch wird rund ein Drittel der Bürger Bayerns in direkten Kontakt mit dem Zensus 2011 kommen, entweder postalisch durch die Gebäude- und Wohnungszählung oder persönlich durch die Haushaltsstichprobe oder die Erhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften. Dahinter verbirgt sich immer noch ein enormer organisatorischer Aufwand: allein 92 Erhebungsstellen und 14 500 Erhebungsbeauftragte sind nötig, um diese Erhebung in Bayern durchführen zu können. Doch die Ziele des Zensus, nämlich die Ermittlung genauer amtlicher Einwohnerzahlen und die Gewinnung wichtiger Strukturdaten über die Lebens- und Wohnsituation der Bevölkerung, kommt allen Bürgern zu Gute, da sie in der Politik, der Wirtschaft und vielen weiteren Lebensbereichen eine unentbehrliche Handlungsgrundlage darstellen.